



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK  
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers  
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück

Jenaer Straße 2

☎ 05402 - 4921

📠 FAX 05402 – 4793

💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

**Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung**  
**im Rahmen der Aufstellung des**  
**vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**  
**Nr. 12 „Bültstiege 15“ in Rheine**

**Stadt Rheine**  
**Fachbereich Planen und Bauen**  
**48431 Rheine, Klosterstraße 14**



Bearbeiterin: M. Sc. Dana Ehrenberg  
Osnabrück, Dezember 2023

## Inhalt

1	Einleitung, Aufgabenstellung .....	1
2	Beschreibung des Vorhabens .....	2
3	Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben .....	3
4	Methoden .....	5
4.1	Geländeerkundung .....	5
4.2	Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten .....	5
5	Ergebnisse .....	6
5.1	Biotope und Strukturen .....	6
5.2	Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsraumes .....	8
5.2.1	Fledermäuse .....	9
5.2.2	Vögel .....	10
5.2.3	Amphibien / Reptilien .....	11
6	Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit .....	11
6.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“ .....	12
6.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“ .....	13
6.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“ .....	14
6.4	§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“ .....	15
7	Fazit .....	15
	Fotoanhang .....	16

# 1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Bültstiege 15“ plant der Grundstückseigentümer das bestehende Einfamilienhaus auf dem Grundstück Bültstiege 15 abzubauen und mit einem Wohn- und Geschäftshaus zu bebauen.

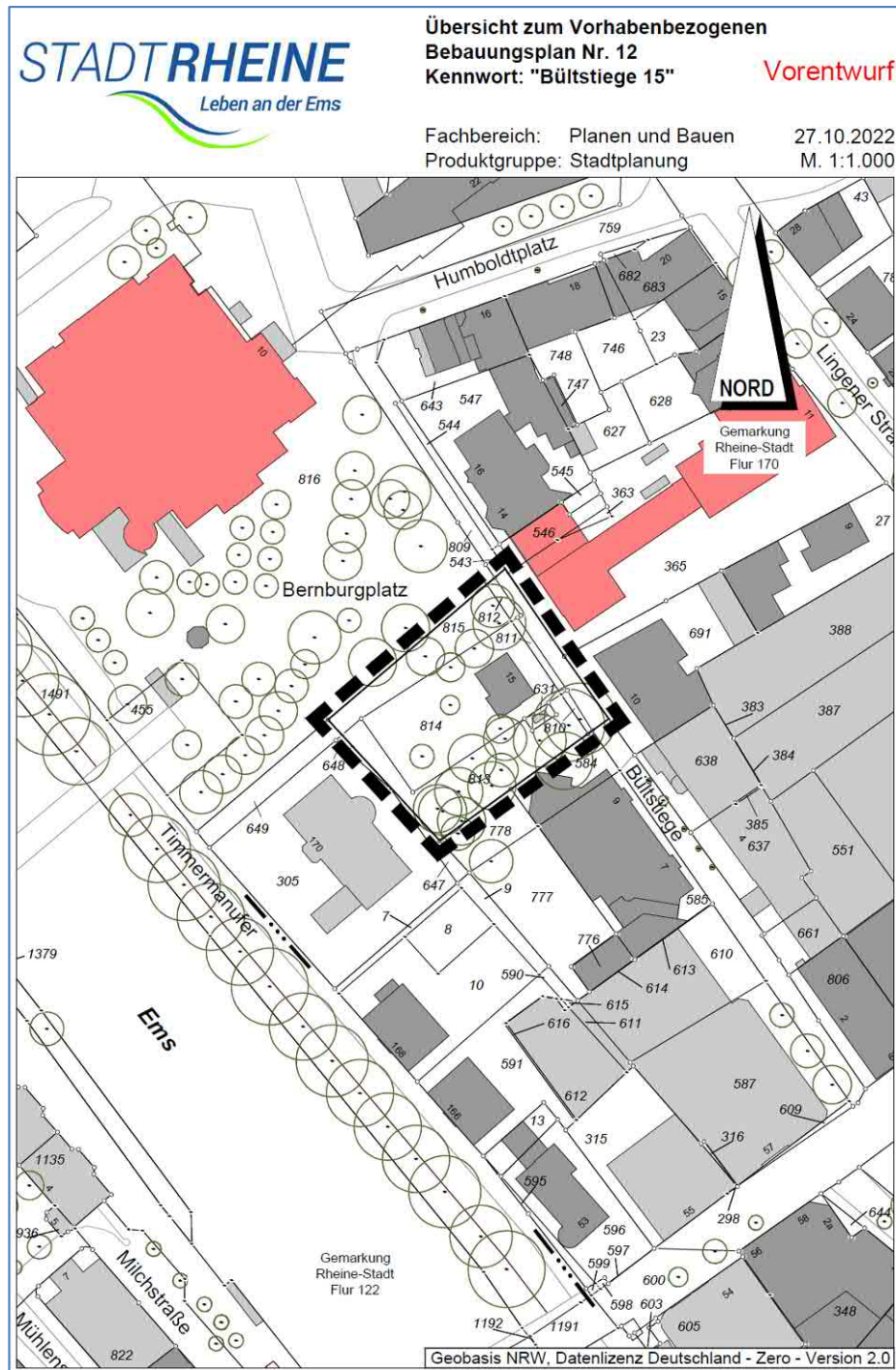


Abb. 1: Übersicht zur Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Bültstiege 15“ (Quelle: Stadt Rheine, Stand Dez. 2023)

Ohne vorherige Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Vorhaben **artenschutzrechtliche** Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten. Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der europäischen Artenschutzvorschriften abzu prüfen.

Mit dem entsprechenden Gutachten ist das Büro LANDSCHAFTSPLANUNG OSN-ABRÜCK – VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR von der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, beauftragt worden.

In der ersten Stufe der Artenschutzprüfung ist zunächst zu ermitteln, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind, und bei welchen Arten aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

## 2 Beschreibung des Vorhabens

Die Planung sieht ein drei- bis viergeschossiges Wohn- und Geschäftshaus vor. Das Gebäude erreicht eine Maximalhöhe von 15,75 m entlang der Bültstiege. Im rückwärtigen Bereich fällt die Gebäudehöhe Richtung Emsufer ab.

Im Erdgeschoss sind Büroflächen angedacht, die oberen Geschosse dienen der Wohnnutzung. Die nachzuweisenden Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht, die über die Ostseite des Grundstückes angefahren wird.

Der Baumbestand auf dem Flurstück 813 soll weitestgehend erhalten bleiben.



Abb. 2: Planung eines Wohn- und Geschäftshaus durch PLANUNGSBÜRO BOROWSKI & SASSE GMBH (Quelle: Stadt Rheine, Stand: 25.08.2023)

### 3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL<sup>1</sup> (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL<sup>2</sup> (Art. 5, 9 und 13) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]<sup>3</sup> in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches [BauGB] zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016; - III 4 - 616.06.01.17)

und den

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“<sup>4</sup>

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt<sup>5</sup>:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In einem ersten Schritt wird die Stufe I (Vorprüfung) vorgelegt.

Sollte die Vorprüfung zum Ergebnis kommen,

- dass keine Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind
- oder dass, sofern entsprechende Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, das Vorhaben aber keine relevanten negativen Auswirkungen auf diese Arten hat,

<sup>1</sup> Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

<sup>2</sup> Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

<sup>4</sup> MKULNV NRW (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13. Schlussbericht, 09.03.2017. Düsseldorf.

<sup>5</sup> vgl. MKULNV NRW (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

wäre der Plan / das Vorhaben zulässig, und es wäre keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])<sup>6</sup>,
- streng geschützten Arten<sup>7</sup> inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) werden keine Bestandsaufnahmen relevanter Arten im Gelände vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

---

<sup>6</sup> Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

<sup>7</sup> EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

## 4 Methoden

### 4.1 Geländeerkundung

Der Untersuchungsraum umfasst den Eingriffsbereich zuzüglich eines 300 m-Radius (s. Abb. 3). Der 300 m-Radius basiert auf den im „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV NRW 2021; S. 9, Tab. 1) angegebenen Orientierungswerten. Als Eingriffsfläche ist der Geltungsbereich des B-Plangebietes (Nr. 12) mit seinen versiegelten Plätzen, dem Gebäude und den dazugehörigen Garten und Gehölzstrukturen definiert.

Am 07.12.2023 wurde der Geltungsbereich in Augenschein genommen und eine Fotodokumentation angefertigt.

### 4.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten

Auf der LANUV-Internetseite „<http://.artenschutz.naturschutzfachinformationen.nrw.de/arten/blatt>“<sup>8</sup> sind für jeden TK 25-Quadranten in NRW die hier seit dem Jahr 2000 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten zusammengestellt.

Anhand dieser Daten wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrundeliegenden TK25-Quadranten **3710/2 Rheine** bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen des Untersuchungsraumes a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, b) Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen und c) Gebäude vorkommen könnten und was für Auswirkungen auf sie mit dem Vorhaben gegebenenfalls verbunden wären.

---

<sup>8</sup> Zugriff am 27.11.2023

Des Weiteren wurden aktuell bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)<sup>9</sup> des LANUV abgefragt.

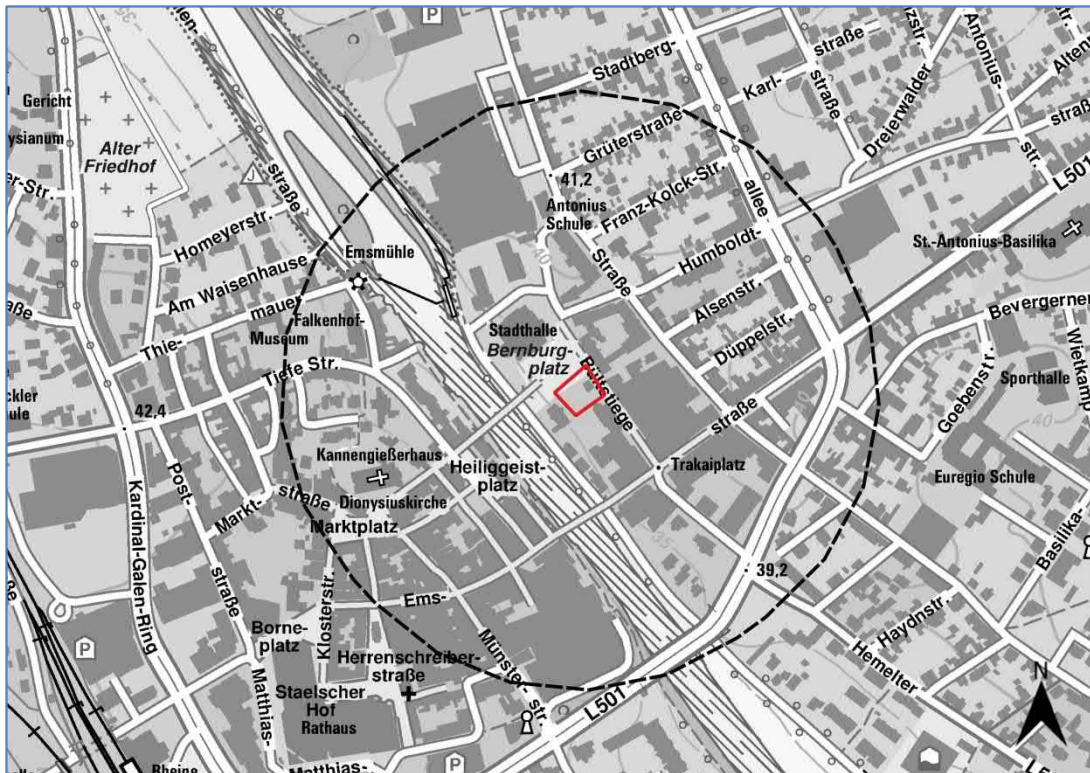


Abb. 3: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 (rot) und angrenzender Untersuchungsraum (schwarz gestrichelt) (Kartengrundlage: © Land NRW (2023), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Biotope und Strukturen

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Innenstadtkern der Stadt Rheine östlich der Ems und grenzt an eine Fußgängerzone sowie an den Bernburgplatz, welche von Radfahrern und Fußgängern stark frequentiert sind.

Im Vergleich zur restlichen stark versiegelten Innenstadt ist der Geltungsbereich des B-Plangebietes stellenweise mit Baum- und Grünstrukturen ausgestattet. Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit Garten- und Parkflächen (Flurstück 814) sowie um Grünflächen mit Einzelbäumen (Flurstücke 813, 815). Weitere kleine Teilflächen sind versiegelt (Flurstücke 631, 810, 811) oder vereinzelt mit Ziersträuchern bepflanzt (Flurstück 812).

<sup>9</sup> <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (Zugriff am 11.12.2023)

Das Wohnhaus wird aktuell bewohnt und hat zwei Stockwerke und einen Keller. Die Außenfassade besteht aus Ziegeln, das Dach wurde mit üblichen Dachpfannen eingedeckt. Im Dachbereich sind Fenster und Gauben, die mit Schiefer abgedeckt sind. Die Fenster verfügen über innenliegende Rollladenkästen. Die Dachüberstände sind stellenweise mit Holz verkleidet. An wenigen Stellen konnten offene Spalten und defekte Verschalungen ausgemacht werden, die den Einflug in potenzielle Hohlräume ermöglichen (s. Abb. 9).

Der Zugang zum Wohnhaus erfolgt über die Bültstiege. Im hinteren Bereich des Wohnhauses grenzen Terrasse und Garten an.

Der Garten ist eingefasst mit lückigen Gehölzen aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Spindelstrauch (*Euonymus europaeus*), Eibe (*Taxus baccata*) und Efeu (*Hedera helix*) sowie weiteren Ziersträuchern aus Feuerdorn (*Pyracantha* spec.), Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*), Lebensbaum (*Thuja* spec.) und Bodendeckern, wie Heckenmyrte (*Lonicera nitida*). Vereinzelt stocken Bäume, wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), an der Grundstücksgrenze. Der Garten ist stark vermüllt. Auf den Grünflächen dominieren Halbruderale Gras- und Staudenfluren. Stellenweise wurden die Flächen zum Anbau von Gemüse umgegraben.

Angrenzend zum Wohnhaus und zum Garten stocken sowohl groß- und mittelstämmige Bäume mit Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 20 cm und 90 cm. Laut Planung (s. Abb. 2) sollen ca. 3 Bäume (Berg-Ahorn mit jeweils 20 cm, 30 cm und 45 cm BHD) entlang der südlichen Grenze gerodet werden. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches stocken jedoch ebenfalls Gehölze, die überplant werden und im Bebauungsplan nicht gekennzeichnet sind (s. Abb. 12). Darunter fallen eine Linde (20 cm BHD), zwei Berg-Ahorne (20 cm und 30 cm BHD), ein doppelstämmiger Lebensbaum (20 cm und 10 cm BHD) sowie ein Obstbaum (25 cm BHD). An den überplanten Gehölzen wurden drei Nistkästen, einzelne vorjährige Nester (vermutlich Ringeltaubennester) und nur wenige Höhlen und Ausfaltungen festgestellt (s. Abb. 10, 11). Die Höhlungen gehen meist nicht tief in den Stamm, sondern sind nur wenige Zentimeter ausgefault.

### Untersuchungsraum

Der übrige Untersuchungsraum (Geltungsbereich zzgl. eines Radius von 300 m) umfasst einen Großteil der Einkaufspassagen des Stadtzentrums. Neben Einkaufsgeschäften und Wohngebäuden, die z.T. an den Geltungsbereich grenzen, durchquert die Ems den Untersuchungsraum. Die Ufer sind überwiegend verbaut und gehen erst ab der Brücke Kardinal-Galen-Ring sowie ab dem nördlichen Emswehr unverbaut in Feuchtwiesen und Gebüsch über.

Eine Fotodokumentation findet sich im Anhang.

## 5.2 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsraumes

In der folgenden Tabelle sind die für den zugrunde liegenden TK 25-Quadranten im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten zusammengestellt. In der letzten Spalte werden Angaben zum potenziellen Vorkommen im Bereich der geplanten Eingriffsfläche aus fachgutachterlicher Sicht mit Statusangaben gemacht.

Im Bereich der Emsaue sind im LINFOS einige Wasservögel und in den Auen vorkommende Gebüsch- und Offenlandbrüter genannt. Die genannten Arten sind bereits in der Tab. 1 aufgeführt und werden hier nicht nochmal beschrieben. Punktgenaue Daten planungsrelevanter Arten sind im Geltungsbereich und im weiteren Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Lebensraumtypen im Bereich des TK 25-Quadranten 3710/2, Rheine

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand NRW	Vorkommen im TK 25-Quadranten			potenzielles Vorkommen im Geltungsbereich
			a)	b)	c)	
<b>Säugetiere</b>						
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Na	Na	(Ru)	p
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	FoRu Na	Na	FoRu	p
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U-	Na	Na	FoRu!	p
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Na	Na	(FoRu)	p
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G			FoRu	p
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Na	Na	FoRu	p
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Na	Na	FoRu!	p
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U-	FoRu			
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	U				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	FoRu	(FoRu) (Na)		p
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G		(Na)		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	(Na)	Na	FoRu	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	FoRu	FoRu	FoRu	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S		FoRu! Na		p
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	(FoRu) Na	Na		
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U+				
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S				
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	Na	Na		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand NRW	Vorkommen im TK 25-Quadranten			potenzielles Vorkommen im Geltungsbereich
			a)	b)	c)	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	U				
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Na	(Na)		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	(FoRu)			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U		Na	FoRu!	p
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	FoRu!	FoRu		p
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	S	FoRu	(FoRu)		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	(Na)	Na	FoRu!	p
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S		(FoRu)		
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	(FoRu)	Na		p
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	(Na)			
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	(FoRu) Na	Na		p
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U		Na	FoRu	p
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	S				
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	(FoRu)	Na	FoRu!	p
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G			(FoRu)	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Na	Na	FoRu!	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Na	Na		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	(FoRu)			
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G				
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	G		(Na)	FoRu!	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G				
<b>Amphibien</b>						
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	(Ru)	(Ru)		
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	G	Ru			
<p><u>Erhaltungszustand</u>: G = günstig; U = ungünstig / unzureichend; S = ungünstig / schlecht; - = Tendenz: Abnahme;  <u>Vorkommen im TK 25-Quadranten</u>: a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, b) Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen und c) Gebäude; Na = Nahrungshabitat; FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Ru = Ruhestätte; in Klammern: untergeordnet; p= <u>potenzielles Vorkommen</u></p>						

### 5.2.1 Fledermäuse

Die in der Tab. 1 aufgeführten Fledermausarten sind z.T. typische Siedlungsarten und Kulturfolger bzw. Gebäudebewohner (Breitflügel-, Zwergfledermaus) und z.T. typische Waldarten, die in Höhlen und Spalten in Wäldern/Bäumen

(Abendsegler, Kleinabendsegler, Wasser-, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr) Quartiere beziehen.

Ältere Gehölze mit Quartierfunktion für Fledermäuse mit sichtbaren Einfluglöchern sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, jedoch in seiner näheren Umgebung. Das Wohnhaus besitzt potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse.

Aufgrund fehlender strukturreicher Landschaften mit hohen Gewässer- und Waldanteilen können die typischen Waldarten (Wasser-, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr) weitestgehend ausgeschlossen werden. Sie können jedoch durchaus jagend im Bereich der Ems vorkommen.

Zwar gelten Abendsegler und Kleinabendsegler ebenfalls als ausgesprochene Waldarten, jedoch jagen die Tiere häufig über Einzelbäumen und über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Des Weiteren beziehen die beiden Arten neben Baumhöhlen auch Spaltenquartiere in Gebäuden, so dass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In erster Linie können jedoch Wochenstuben und Quartiere der Zwerg- und Breitflügel-fledermaus erwartet werden, da diese Arten sehr häufig im Siedlungsraum anzutreffen sind. In Gebäuden halten sich Zwerg- und Breitflügel-fledermäuse häufig im Dachfirst zwischen Dachpfanne und Isolierung auf oder hinter Verkleidungen, Blechabdeckungen und sonstigen Spalten.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind somit im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung vorhanden.

Potenzielle Jagdgebiete der im zugrunde liegenden TK 25-Quadranten nachgewiesenen Fledermausarten sind in erster Linie struktur- und gehölzreiche Halboffenlandschaften, Niederungsgebiete, gehölzreiche Parks, Gärten und Gewässerränder. Aufgrund der gehölzreichen Flächen eignet sich der Geltungsbereich als Jagdhabitat insbesondere für Fledermäuse die in Siedlungen häufig sind, wie beispielsweise Zwerg- und Breitflügel-fledermaus. Es handelt sich dabei aufgrund der Kleinflächigkeit mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungshabitate.

## 5.2.2 Vögel

Von den in der Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist bei acht Arten aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen von einem potenziellen Vorkommen als Brutvogel bzw. Teilsiedler im Bereich des Geltungsbereiches auszugehen. Die Gehölzbestände und künstlichen Nisthilfen bieten eine Reihe an Nistmöglichkeiten. Typische Wald-, Wasser-, Feld- oder andere Offenlandvögel sowie Arten, die große Reviere benötigen, können von vorneherein ausgeschlossen werden. Sie können überfliegend oder im weiteren Umfeld eventuell als Gäste angetroffen werden.

Gehölzreiche und parkähnliche Flächen (Sträucher, Gebüsche) dienen Arten, wie Girlitz, Nachtigall, und Bluthänfling als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Gehölze im Geltungsbereich sind stellenweise sehr lückig und nehmen einen sehr geringen Flächenanteil an der Gesamtfläche ein.

Aufgrund der nur sehr lückigen, kleinflächigen und von stärker frequentierten Wegen und Aufenthaltsflächen umgebenen Gebüschgruppen ist für die pla-

nungsrelevanten Vogelarten Girlitz, Nachtigall, und Bluthänfling wahrscheinlich kein ausreichendes Fortpflanzungshabitat vorhanden.

Saatkrähen brüten in größeren Kolonien auch in Innenstadtbereichen, sofern geeignete Nistmöglichkeiten, wie hohe Laubbäume, vorhanden sind. Im Geltungsbereich und in angrenzenden Flächen sind hohe Laubbäume, die größtenteils erhalten bleiben, vorhanden. Vorjährige Nester konnten nicht festgestellt werden.

Die Bäume weisen auf den ersten Blick kaum Baumhöhlen auf. Höhlenbrüter wie Star finden hier keine geeigneten Nistplätze.

Im Untersuchungsraum sind die Arten jedoch wahrscheinlich.

Während der äußerlichen Begutachtung des Gebäudes wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten, wie ehemalige Neststandorte, festgestellt. Darüber hinaus gibt es augenscheinlich keine Einflügelöffnungen für Vogelarten, z.B. Eulen. Die Gebäude im weiteren Umfeld stellen potenzielle Bruthabitate für gebäudebrütende Arten, wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke, dar. Im Geltungsbereich können die Arten lediglich als Nahrungsgäste auftreten. Es handelt sich dabei aufgrund der Kleinflächigkeit mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im stark frequentierten Innenstadtkern können störungsempfindliche Arten ausgeschlossen werden. Für störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungen dienen die wenigen Grünflächen als wichtiger Brut- und Nahrungsraum in einem ohnehin stark versiegelten Bereich.

### 5.2.3 Amphibien / Reptilien

Im angegebenen TK 25-Quadranten wurden zwei planungsrelevante Amphibienarten festgestellt. Die Ruhestätten von Moorfrosch und Kammmolch sind Feucht- und Nasswiesen sowie feuchte Waldstandorte in der Nähe ihrer Laichplätze. Aufgrund der Lage der Fläche und der fehlenden potenziellen Laichgewässer ist der Geltungsbereich als Lebensraum für Amphibien ungeeignet.

Im angegebenen TK 25-Quadranten wurden keine planungsrelevanten Reptilienarten festgestellt.

## 6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelschutzarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wildlebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, aufgrund der Standortverhältnisse, der Nutzung und des allgemeinen Lebensraumangebots nicht zu erwarten sind, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG berührt.

#### Baubedingte Auswirkungen

- Abbruch eines Gebäudes mit der Folge von Staub-, Abgas-, Lärmemissionen, Erschütterungen, optischen Reizen, Lichtemissionen
- Beseitigung von Kraut- und Staudenvegetation sowie von Gehölzen durch Baueinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerflächen

#### Anlagebedingte Auswirkungen

- Inanspruchnahme von Kraut- und Staudenvegetation sowie von Bäumen und Sträuchern infolge der Überbauung von Flächen
- Abbruch eines alten Gebäudes mit der Folge der Beseitigung potenzieller Rast- und Fortpflanzungsstätten

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Abgas-, Lärmemissionen, optische Reize, Lichtemissionen infolge der zukünftigen Wohnbau- und gewerblichen Nutzung

### 6.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

#### Sachverhaltsermittlung

Durch den Abriss von Gebäuden und der Beseitigung von Sträuchern und Bäumen mit Höhlenangebot **kann** besonders geschützten Vogelarten oder Fledermäusen nachgestellt werden. Diese Arten können insbesondere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

#### Begründung

In und an Gebäuden sowie in den betreffenden Sträuchern und Bäumen können Vögel brüten. Während Abrisstätigkeiten und der Rodung von Gehölzen könnten Nester, Eier oder Jungvögel der besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) zerstört, verletzt oder getötet werden.

Da eine Nutzung der potenziellen Gebäude und Baumhöhlen als Sommer- oder Winterquartiere für Fledermausarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, können Fledermäuse durch das Fällen der betreffenden Bäume bzw. den Abriss des betroffenen Gebäudes verletzt oder getötet werden.

#### Vermeidungsmaßnahmen

Baumfällungen, auf den Stock setzen und Roden von Gehölzen sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Es muss auch außerhalb dieser Zeiten sichergestellt werden, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 erfüllt werden (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermäuse wäre ein Abriss bestenfalls im Zeitraum von August bis Oktober oder im Frühjahr vor der Wochenstubenzeit, d.h. Anfang März bis Mitte April, durchzuführen. In diesen Zeiträumen sind die Fortpflanzungsaktivitäten der Fledermäuse beendet und die Winterlethargie während der Winterruhe i.d.R. nicht eingetreten. Bei Baulärm und v.a. Erschütterungen während des Tages können die Tiere zeitnah fliehen. Während der Winterruhe bewegen sie sich kaum bis gar nicht und sind extrem empfindlich. Es ist in diesen Zeiträumen jedoch auch zu kontrollieren, ob besonders geschützte Vogelarten zu dieser Zeit brüten. Eine Kontrolle auf Vorkommen von Vögeln ist allerdings deutlich einfacher als der Nachweis auf An- oder Abwesenheit Fledermäusen.

#### Fazit

Der Beginn der Abrissarbeiten und der bauvorbereitenden Maßnahmen sind außerhalb der Fortpflanzungs- und Aktivitätszeiten der Vögel zu legen. Andernfalls sind potenzielle Brutplätze europäischer Vogelarten zuvor auf Brutvorkommen hin zu überprüfen. Sollten Brutvorkommen festgestellt werden, darf mit den Arbeiten erst nach Ausflug der Jungvögel begonnen werden. Bezüglich der Fledermäuse sind relevante Strukturen im Bereich von Abrissgebäuden und zu fällenden Bäumen auf aktuelle Vorkommen hin zu untersuchen. Gefundene Tiere sind von einer fachkundigen Person in Obhut zu nehmen. Das weitere Vorgehen hinsichtlich möglicherweise gefundener Fledermäuse ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können dadurch vermieden werden.

## **6.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“**

### Sachverhaltsermittlung

Während der Bauphase und infolge der baulichen Nutzung werden besonders geschützte Vogel- oder Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### Begründung

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Während dieser Tätigkeiten können möglicherweise die Störungen so groß werden und sich auf umliegende Flächen auswirken, dass einzelne Vogelpaare im direkten Umfeld nicht brüten werden.

Im Vergleich zur jetzigen Nutzung ergeben sich infolge des Neubaus zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen. Aufgrund der vom Innenstadtbereich ausgehenden Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass die in dem geplanten

Geltungsbereich und in ihrem näheren Umfeld potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten auf Störungen relativ unempfindlich reagieren.

Es ist bei der weiteren Planung jedoch darauf zu achten, dass übermäßige Lichtemissionen vermieden werden. Durch eine angepasste Standortwahl, Verwendung abgeschirmter Lampen, den Einsatz geeigneter Leuchtmittel sowie bedarfsgerechtes, zeitliches Management der Beleuchtung können Lichtemissionen und damit Störungen auf nachtaktive Arten vermindert werden (siehe dazu z.B. AUE et al. 2003<sup>10</sup> oder LUA NRW 2004<sup>11</sup>, GEIGER et al. 2007<sup>12</sup>, HELD et al. 2013<sup>13</sup>, SCHROER et al. 2019<sup>14</sup>).

Für die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten ist daher zunächst mit keiner vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Dafür ist die flächenhafte Beeinträchtigung und Veränderung des potenziellen Eingriffsbereiches zu gering.

### Fazit

Während der Bauphase und infolge der nachfolgenden Nutzung werden keine besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) oder Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört, dass sich **der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

## 6.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

### Sachverhaltsermittlung

Durch den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses **können** aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

### Begründung

Als Ruhestätte gelten Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Darunter zählen beispielsweise Rast- oder Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Quartiere zur Aufzucht von Jungtieren (Wochenstuben), Sommer- und Winterquartiere.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Vogel- und Fledermausarten kommen in dem geplanten Geltungsbereich vor. Es handelt sich dabei um Gehölze (Sträucher und Bäume) und Gebäude.

<sup>10</sup> AUE, H., DOPPLER W., HEINRICH, M., HIMMELBAUER, H.-P., HRON, J., POSCH, T., SIEGL, M. & N. THIE-MANN (2003): Die Helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Naturschutzproblem. – Tiroler Landesumweltamt. Innsbruck, Wien.

<sup>11</sup> LANDESUMWELTAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (LUA NRW) (2004): Schutz vor Lichtmissionen. – LUA Info Nr. 18.

<sup>12</sup> GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. – Natur in NRW 04/2007: 46-48.

<sup>13</sup> HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (2013) (Hrsg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. – BfN-Skripten 336. Bonn Bad Godesberg.

<sup>14</sup> SCHROER, S., WEIß, N.-S., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSVEN, R. H. A., STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C. C., KLENKE, R. & F. HÖLKER (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Bestimmung von Indikatoren für die Beeinträchtigung und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Vermeidung negativer Effekte im Rahmen von Eingriffen - BfN Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 168. Bonn Bad Godesberg.

Im Geltungsbereich sind lückige und überwiegend geringwertige Gehölzstrukturen vorhanden. Gemäß der aktuellen Planung bleiben Altholzbestände weitgehend erhalten. Es werden lediglich Hecken und geringstämmige Einzelbäume entlang der Grundstücksgrenzen gerodet. Mit Blick auf die hier potenziell siedelnden Vogel- und Fledermausarten treten keine Verbotstatbestände hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Das Vorhaben beinhaltet den Abriss von Gebäuden. Diese sind potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen. Ohne Kenntnis über tatsächliche Vorkommen dieser Arten im Bereich des Abrissgebäudes ist unklar, ob mit dem Abriss Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten könnten. Potenzielle Lebensstätten von Vögeln am Gebäude können ausgeschlossen werden, da während der Erstbegehung keine alten Neststandorte festgestellt wurden und der Zugang zum Dachboden als geeigneter Neststandort durch offene Dachluken oder -fenster fehlt.

#### Fazit

Das Vorhaben beinhaltet den Abriss von Gebäuden. Diese sind potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen. Daher ist der Bestand an gebäudebewohnenden Fledermausarten mit zuvor noch abzustimmenden Methoden zu erfassen.

#### **6.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“**

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 (Pflanzen) BNatSchG ist nicht gegeben, da aufgrund des allgemeinen Vorkommens und der fehlenden Lebensräume keine europäisch geschützten Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV vorkommen können.

## **7 Fazit**

Die Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung hat ergeben, dass im Geltungsbereich Vorkommen planungsrelevanter europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben mit relevanten negativen Auswirkungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten verbunden sein könnte.

Gemäß der

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17)

ist eine Untersuchung und vertiefende Art-für-Art-Analyse der Fledermäuse erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – zu bearbeiten ist.

## Fotoanhang



Abb. 4: Blick von der Bültstiege auf das abzureißende Gebäude Hausnr. 15



Abb. 5: Blick von der Bültstiege Richtung Einzelbäume und versiegelte Flächen (Flurstück 631, 810, 813)



Abb. 6: Blick auf die hintere Gebäudefassade



Abb. 7: Randliche Gehölzstrukturen



Abb. 8: Randliche Gehölzstrukturen



Abb. 9: Dachfenster mit fehlender Abdeckung (mögliche Einflugöffnung für Fledermäuse)



Abb. 10: Obstbaum mit Asthöhle



Abb. 11: Berg-Ahorn mit Asthöhle

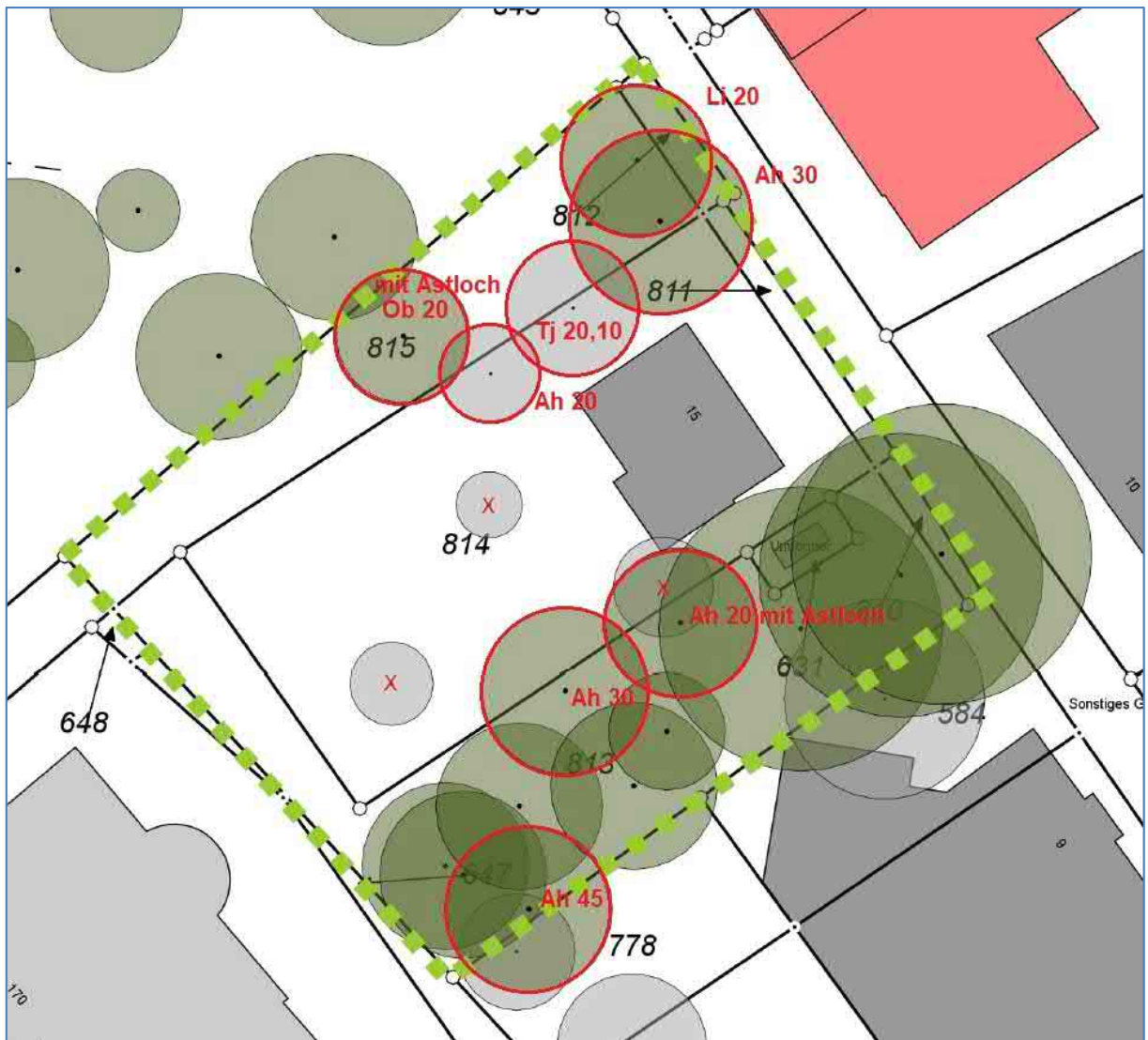


Abb. 12: Verlust von Gehölzen (Ah – Berg-Ahorn, Ob – Obstbaum, Li – Linde, Tj – Lebensbaum, Thuja, Zahl – BHD)